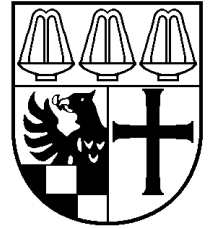


# Amtsblatt



## DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN

Nr. 27

Bad Kissingen, 05.12.2009

### Inhalt:

#### A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- 7. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreistages
- Offenes Verfahren nach VOB/A
- Übungen der Bundeswehr
- Kulturehrenbrief

#### B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
  - Widmung der Ortsstraße Buchweg, Gemeinde Oberleichtersbach
  - Gemeinsame Bekanntmachung des Marktes Geroda, der Gemeinde Riedenberg, der Stadt Bad Kissingen und des Marktes Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Premich, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen – vorläufige Besitzeinweisung
- **Stadt Bad Brückenau**
  - Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Brückenau; "Eichendorffweg" Stadt Bad Brückenau
  - Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Brückenau
  - Veröffentlichung der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Volkers" der Stadt Bad Brückenau
  - Satzung der Stadt Bad Brückenau über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Vom 24.11.2009
- **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**
  - Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Elfershausen
  - Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Fuchsstadt
- **Stadt Bad Kissingen**
  - Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen und des Marktes Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Stralsbach, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen – Terminbekanntgabe
  - Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen und des Marktes Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - und des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -; Flurbereinigung Stralsbach, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen - vorläufige Besitzeinweisung
  - Gebührenordnung für das Terrassenschwimmbad der Stadt Bad Kissingen vom 26.11.2009
  - Gebührenordnung für das Hallenschwimmbad der Stadt Bad Kissingen vom 26.11.2009
  - Gebührenordnung für die Eissporthalle der Stadt Bad Kissingen vom 26.11.2009
  - Gebührenordnung für den Wildpark Klaus Hof der Stadt Bad Kissingen vom 26.11.2009
- **Stadt Hammelburg**
  - Einziehung der öffentlichen Feld- und Waldwege, Fl. Nrn. 781/4 und 781/2 in der Gemarkung Diebach
- **Markt Bad Bocklet**
  - Widmung von Straßen – "Sechssäcker" und "Harri-Liebmann-Straße", Gemarkung Hohn

#### C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen – Anstalt des öffentlichen Rechts – Fachbereich Abfallwirtschaft**
  - Kommunale Abfallentsorgung im Landkreis Bad Kissingen; Änderung der Abfuhrtage für die Hausmüllentsorgung anlässlich der Weihnachtsfeiertage, Silvester und Hl. Dreikönig 2009/2010
- **Zweckverband zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe - , Stadtlauringen**
  - 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe - , Landkreis Schweinfurt, Vom 01.08.1991, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 12.12.2007

#### A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

298

##### 7. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreistages

die 7. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreistages findet statt

**am Donnerstag, 17.12.2009 – 14:30 Uhr – Bad Bocklet, Kursaal**

Die Tagesordnung wird Ihnen nachstehend bekannt gegeben:

##### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

1. Jahresrückblick 2009 Landrat Bold
2. Neubesetzungen im Jugendhilfeausschuss
3. Erweiterung des Aufgabenbereiches des Jugendamtes - Integration "Senioren und Altenhilfepflege"; Änderung der Satzung für das Jugendamt
4. Hauptamtliches Fachpersonal für gemeindliche Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII
5. Bilanz 2008 der Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung
6. Konsolidierte Bilanz 2008 der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg
7. Beratung der Haushaltsansätze für die Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste und der Fachstellen für pflegende Angehörige; Aktualisierung und Anpassung der Förderrichtlinien des Landkreises Bad Kissingen zur Förderung von ambulanten Pflegediensten an die Musterrichtlinien des Bayerischen Landkreistages
8. Beratung der Haushaltsansätze für die Schülerbeförderung
9. Beratung des Entwurfs über die Haushaltsansätze 2010 für Sozialhilfe, Grundsicherung, Kriegspopferfürsorge und SGB II
10. Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen, Stadt Münnerstadt,

Landkreis Bad Kissingen, mit Teilen der Gemarkung Burglauer, Gemeinde Burglauer, Landkreis Rhön-Grabfeld; Änderung der Landkreisgrenze

11. Müllgebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2010 - 2012 und Erlass der neuen Abfallgebührensatzung durch das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen

12. Verschiedenes

**299**

### Offenes Verfahren nach VOB/A

Der Landkreis Bad Kissingen beabsichtigt, im öffentlichen Verfahren nach VOB/A die nachstehend aufgeführten Bauleistungen zu vergeben.

a) Landratsamt Bad Kissingen,  
Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen;  
Tel.-Nr. 0971/801-4221

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Vertragsform: Bauvertrag

c) **Gebäude/Bauort**  
Erweiterung, Generalsanierung und Umbau  
Jack-Steinberger-Gymnasium Bad Kissingen  
Bauteil B  
Steinstr. 18, 97688 Bad Kissingen

d) **Bauort siehe c)**

e) **Gewerk 796/08-12:** Kosten 20,-- Euro

Trockenbauarbeiten

- 1.450 m<sup>2</sup> Akustikdecken  
- 530 m<sup>2</sup> Einlegedecken  
- 500 m<sup>2</sup> GK-Decken glatt  
- 350 m senkrechte Abkofferungen  
- 220 m<sup>2</sup> Vorsatzschalen

Ausführungszeit: 26.04.2010 – 30.07.2010

Angebotseröffnung: 19.01.2010 – 08:30 Uhr

**Gewerk 796/08-18:** Kosten 20,-- Euro

**Bodenbelagsarbeiten**

- 2.120 m<sup>2</sup> Linobelag mit Sockelleiste

Ausführungszeit: 09.08.2010 – 03.09.2010

Angebotseröffnung: 19.01.2010 - 09.00 Uhr

**Gewerk 796/08-20:** Kosten 20,-- Euro

**Malerarbeiten**

- 290 m<sup>2</sup> Bodenbeschichtung  
- 5.700 m<sup>2</sup> Wandanstrich innen  
- 2.550 m<sup>2</sup> Deckenanstrich innen  
- 110 m Lackierung Geländer

Ausführungszeit: 02.08.2010 – 08.10.2010

Angebotseröffnung: 19.01.2010 – 09:30 Uhr

**Gewerk 796/08-28:** Kosten 55,-- Euro

**Elektroinstallation**

Demontage von:

- 1 Stück Niederspannungshauptverteiler  
- 12 Stück Unterverteilungen  
- 20.000 m Leitungen  
- 800 m Verlegesysteme  
- 900 Stück Installationsgeräte  
- 500 Stück Beleuchtungskörper  
- 1 Stück ELA-Anlage

Installation/Einbau von:

- 1 Stück Niederspannungshauptverteiler  
- 1 Stück Zwischenhauptverteiler  
- 18 Stück Unterverteilungen  
- 50.000 m Leitungen  
- 1.200 m Verlegesysteme  
- 1.500 Stück Installationsgeräte  
- 1.400 Stück Beleuchtungskörper  
- 1 Stück ELA-Anlage  
- 20.000 m Datenleitungen  
- 300 Stück Datendosen

Ausführungszeit: 01.03.2010 – 01.12.2010

Angebotseröffnung: 19.01.2010 – 10:00 Uhr

**Gewerk 796/08-29:** Kosten 25,-- Euro

**Lüftungsinstallation**

Demontage von:

- 960 m<sup>2</sup> Luftkanäle mit Isolierung  
- 90 Stück Luftauslässe  
- 2 Stück Lüftungsgeräte á ca. 8.000 m<sup>3</sup>/h  
- 1 Stück Zwischenhauptverteiler

Installation/Einbau von:

- 4 Stück Lüftungsgeräten  
- 3 Stück Zuluftventilatoren  
- 5 Stück Dachventilatoren  
- 1 Stück Außenluft-Ansaugturm  
- 820 m<sup>2</sup> Luftkanäle mit Einbauten  
- 380 m Luftleitungen mit Einbauten  
- 300 m<sup>2</sup> L90-Kanäle mit Einbauten  
- 70 m PP´s-Lüftungsleitungen  
- 35 Stück Brandschutzklappen  
- 125 Stück Lüftungsauslässe

Ausführungszeit: 01.03.2010 – 01.12.2010

Angebotseröffnung: 19.01.2010 – 10:30 Uhr

**Gewerk 796/08-30:**

**Heizungsinstallation**

Demontage von:

- 5.000 m Rohrleitungen  
- 1 Stück Kesselanlage mit Anlagenteilen  
- 20 Stück Pumpen DN25-DN50  
- 55 Stück Armaturen DN15-DN125  
- 4 Stück Heizungsverteiler  
- 310 Stück Gussheizkörper  
- 8 Stück MSR-Regelschränke

Installation/Einbau von:

- 3.700 m Rohrleitungen (Stahlrohr)  
- 2.300 m Rohrleitungen (C-Stahl-Rohr)  
- 2.300 m Kompakt-Dämmhülsen  
- 355 Stück Gliederheizkörper  
- 18 Stück Umwälzpumpen  
- 140 Stück Armaturen  
- 3 Stück Heizungsverteiler  
- 1 Stück Anschluss an vorh. Fernwärme  
- 1 Stück Druckhaltung  
- 1 Stück Kesselwasseraufbereitung  
- 4 Stück Anschluss an vorh. Lüftungsgeräte  
- 1 Stück MSR-Regelung  
- 1 Stück GLT-Technik/Einbindung Bussystem

Ausführungszeit: 01.03.2010 – 01.12.2010

Angebotseröffnung: 19.01.2010 – 11:00 Uhr

**Gewerk 796/08-31:** Kosten 40,-- Euro

**Sanitärinstallation**

Demontage von:

- 240 Stück Sanitäröbekte  
- 1 Stück Kaltwasserverteiler  
- 9 Stück Feuerlösch-Wandhydranten  
- 1.800 m Rohrleitungen (verzinktes Stahlrohr)  
- 650 m Abwasserleitungen (Guss-/HT-Rohr)

Installation/Einbau von:

- 1 Stück Enthärtungsanlage  
- 180 Stück Sanitäröbekte  
- 19 Stück Anschluss an bauseitige Labor- u. Küchenspülen

- 1.150 m Abflussleitungen (SML-/HT-Rohr)

- 15 Stück Bodeneinläufe

- 1.750 m Rohrleitungen (Edelstahl)

- 18 Stück Feuerlösch-Wandhydranten

- 5 Stück Feuerlösch-Einspeiseschränke

- 41 Stück 6 kg-Pulverlöscher

- 10 Stück 2 kg-CO<sub>2</sub>-Löscher

Ausführungszeit: 01.03.2010 – 01.12.2010

Angebotseröffnung: 19.01.2010 – 11:30 Uhr

**Gewerk 796/08-28:** Kosten 25,-- Euro

**Dämmung an technischen Anlagen**

- 820 m<sup>2</sup> Luftkanäle  
- 380 m Luftleitungen mit Einbauten  
- 70 m PP´s-Lüftungsleitungen mit Einbauten  
- 3.700 m Heizungs-Rohrleitungen (Stahlrohr)  
- 1.150 m Abflussleitungen (SML-/HT-Rohr)  
- 1.750 m Rohrleitungen (Edelstahl)  
- 1.250 Stück Brandschutzdurchführungen  
- 35 Stück Verpressung von Brandschutzklappen

Ausführungszeit: 01.03.2010 – 01.12.2010

Angebotseröffnung: 19.01.2010 – 12:00 Uhr

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Planungsleistungen: nein

h) Ausführungszeitraum: siehe Gewerke unter e)

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen

bis 10.01.2010, 12.00 Uhr bei –siehe a)

Versand Gewerk ab 15.12.2009

j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: siehe Gewerke unter Ziff. e); (gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks pro Leistungsverzeichnis und pro Gewerk)

- k) Ende der Angebotsfrist: siehe Ziff. e)
- l) Angebote sind zu richten: siehe Ziff. a)
- m) Die Angebote sind abzufassen in : Deutsch
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Angebotseröffnung  
siehe Gewerke unter Ziff. e)
- p) Sicherheitsleistungen ab 25.000,- Euro  
Vertrags Erfüllungsbürgschaft 5 % aus Auftragssumme  
Gewährleistungsbürgschaft 2 % aus Abrechnung
- q) Zahlungsbedingungen: § 16 VOB/B
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: gesamt-schuldnerisch  
haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Eignungsnachweis: Es kommen nur Bieter in Betracht, die innerhalb der letzten drei Jahre vergleichbare Aufträge mit Erfolg ausgeführt haben. Ein entsprechender Nachweis ist den Angeboten beizulegen. Angebote, die ohne Nachweis eingehen, können von der Wertung ausgeschlossen werden.
- t) Die Bindefrist endet am: siehe Verdingungsunterlagen
- u) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen.
- v) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe a)
- w) Vergabeprüfstelle: Vergabekammer Nordbayern  
91511 Ansbach

300

### Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen **am 16. und 17.12.2009** Übungen unter der Bezeichnung **AMILA Testmarsch** im Raum **Lager Hammelburg - Untereschenbach - Morlesau** durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einheiten der übrigen Truppen fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition, dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen beahndet werden.

Schadensansprüche für Übungsschäden sind an das BW Dienstleistungszentrum Hammelburg, Rommelstraße 27, in 97762 Hammelburg, zu richten.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übungen örtlich bekannt zu machen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

301

### Kulturehrenbrief 2010

Nach § 3 Abs. 2 der Satzung zur Verleihung des Kulturehrenbriefs (LRABI 1994 Nr. 234, geändert durch Satzung vom 10.12.1998, LRABI Nr. 490) sind neben den Mitgliedern des Kreistags die Gemeinden berechtigt, Vorschläge für die Verleihung des Kulturehrenbriefs einzureichen. Die Kriterien hierfür ergeben sich aus der Verleihungssatzung. Eine erneute Verleihung des Kulturehrenbriefs ist auch bei fortdauernden Verdiensten nicht möglich.

Die Gemeinden werden gebeten, Ehrungsvorschläge bis spätestens

**07.04.2010**

mit Begründung einzureichen. Das Vorbereitungsgremium für die Verleihung des Kulturehrenbriefes wird sich mit den eingegangenen Vorschlägen im Mai befassen, die Beschlussfassung über die vorgeprüften Vorschläge erfolgt in der Kulturausschusssitzung im Mai/Juni.

Vorschläge aus früheren Jahren, die bis jetzt nicht Berücksichtigung fanden, müssen neu eingebracht werden, wobei das Landratsamt darauf hinweist, dass dem Vorbereitungsgremium Begründungen wie z. B. "spielt seit Jahrzehnten die Orgel" oder dgl. nicht genügen. Außerdem bittet das Landratsamt um die genaue Anschrift des bzw. der Vorgesetzten sowie um einen Lebenslauf.

Die nach § 2 Abs. 3 der Satzung nachzuweisende mindestens 15jährige ehrenamtliche Tätigkeit z. B. als Vereinsvorsitzender, Chorleiter oder Dirigent ist nicht nachzuweisen bei Personen, die bedeutsame Leistungen im Bereich der Denkmal- und Landschaftspflege, der Heimatliteratur, der Erhaltung des Brauchtums, der gestaltenden Kunst oder der Malerei aufzuweisen haben. Diese Bestimmung erlaubt es, Männer und Frauen für bedeutsame kulturelle Leistungen, unabhängig von der Dauer ihrer Tätigkeit und einer Leitungsfunktion, zu ehren.

Neben Einzelpersonlichkeiten kann auch kulturellen Gruppen der Kulturehrenbrief verliehen werden.

**Landratsamt Bad Kissingen  
Thomas Bold, Landrat**

## B) Veröffentlichungen der Gemeinden

### Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

302

#### Widmung der Ortsstraße Buchweg, Gemeinde Oberleichtersbach

Straßenbezeichnung: Ortsstraße: Buchweg  
Flurnummern: Fl.-Nr. 248/14 und Fl.-Nr. 248/18,  
Gemarkung Oberleichtersbach  
Anfangspunkt: Abzweigung Buchstraße, nordöstlich Fl.-Nr. 248/12  
Endpunkte: südwestlich Fl.-Nr. 248/15 und südöstlich  
Fl.-Nr. 248/17  
Länge: 119 Meter

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Oberleichtersbach.

Widmungsbeschränkung: Die Straße ist für den Anliegerverkehr freigegeben.

Wirksamwerden:  
Die Widmung wird sofort wirksam.

Sonstiges:  
Durch die Heraussmessung der Straßenflächen im Baugebiet Buchrasen III ist die Ortsstraße Buchweg zu widmen.

Die Verfügung kann während der Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustr. 14 A, Zimmer 13, 97769 Bad Brückenau, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung eingesehen werden.

Oberleichtersbach, 24.11.2009  
Gemeinde Oberleichtersbach  
Müller, Erster Bürgermeister

303

#### Gemeinsame Bekanntmachung des Marktes Geroda, der Gemeinde Riedenberg, der Stadt Bad Kissingen und des Marktes Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Premich – vorläufige Besitzeinweisung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat im vorbezeichneten Verfahren die vorläufige Besitzeinweisung, mit der die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden, verfügt.

Die Verfügung sowie eine Karte für die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG, aus der die neuen Grundstücke ersichtlich sind, liegen in der Zeit

**a) vom 15.12.2009 mit 15.01.2010  
in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustr. 14 a,  
97769 Bad Brückenau,**

**b) vom 15.12.2009 mit 15.01.2010  
in der Stadt Bad Kissingen, Rathausplatz 1, 97688 Bad Kissingen,**

**c) vom 15.12.2009 mit 15.01.2010  
im Markt Bad Bocklet, Frankenstr. 1, 97708 Bad Bocklet,**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

**Hinweis:**

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, 20.11.2009 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Busch, Techn. Oberamtsrat	Geroda, 20.11.2009 Markt Geroda Emmert, Erster Bürgermeister
--	--

Riedenberg, 20.11.2009 Gemeinde Riedenberg Dr. Römmelt, Erster Bürgermeister	Bad Kissingen, 20.11.2009 Stadt Bad Kissingen Blankenburg, Oberbürgermeister
--	--

Bad Bocklet, 20.11.2009  
Markt Bad Bocklet  
Back, Erster Bürgermeister

**Stadt Bad Brückenau**

**304**

**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Einbeziehungs-  
satzung der Stadt Bad Brückenau "Eichendorffweg" Stadt Bad  
Brückenau**

Der Stadtrat Bad Brückenau hat am 21.07.2009 in öffentlicher Sitzung die Einziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 u. 5 i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung mit Begründung bei der Stadt Bad Brückenau, Rathaus, Marktplatz 2, 97769 Bad Brückenau, Zimmer Nr. 20, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Brückenau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Brückenau, 27.11.2009  
Stadt Bad Brückenau  
Ullmann, Erster Bürgermeister

**305**

**Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Genehmigung der  
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Brückenau**

Die Genehmigung der 4. Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Bad Kissingen wurde nach § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bad Brückenau durch Bekanntmachung vom 23.11.09 in den Aushangkästen der Stadt Bad Brückenau und den Ortsteilen am 24.11.09 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird hingewiesen.

Bad Brückenau, 26.11.2009  
Stadt Bad Brückenau  
Ullmann, Erster Bürgermeister

**306**

**Veröffentlichung der Bekanntmachung über den Satzungsbe-  
schluss des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Volkers" der Stadt  
Bad Brückenau**

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Volkers" wurde nach § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bad Brückenau durch Bekanntmachung vom 25.11.09 in den Aushangkästen der Stadt Bad Brückenau und den Ortsteilen am 25.11.09 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird hingewiesen.

Bad Brückenau, 26.11.2009  
Stadt Bad Brückenau  
Ullmann, Erster Bürgermeister

**307**

**Satzung der Stadt Bad Brückenau über Aufwendungsersatz und  
Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feu-  
erwehren Vom 24.11.2009**

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG sowie aufgrund von Art. 2 und 8 KAG folgende Satzung

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Bad Brückenau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.
- Einsätze werden in dem für Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Bad Brückenau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen die nicht zu gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Anwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v. H. berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

**Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Brückenau vom 16.06.1999 außer Kraft.

Bad Brückenau, 24.11.2009  
Stadt Bad Brückenau  
Ullmann, Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Brückenau vom 24.11.2009  
Verzeichnis der Pauschalsätze**

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

	Euro
a) Tanklöschfahrzeug TLF 16	5,77
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16	6,87
c) Rüstwagen RW 1	5,53
d) Gerätewagen GW-Öl	3,24
e) Anhängelleiter AL 18	1,28
f) Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45
h) Kommandowagen KdoW	1,84 (bisher ELW)
i) Gerätetransporter GW	1,84
j) Vorausrüstwagen VRW	4,45

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

	Euro
a) Tanklöschfahrzeug TLF 16	75,00
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16	110,09
c) Rüstwagen RW 1	93,19
d) Gerätewagen GW-Öl	53,17
e) Anhängelleiter AL 18	7,67
f) Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86
h) Kommandowagen KdoW	12,78
i) Gerätetransporter GW	12,78
j) Vorausrüstwagen VRW	76,18

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

	Euro
a) Hydraulische Rettungsgeräte	28,12
b) Be- und Entlüftungsgerät / Überdrucklüfter	20,76
c) Kettensäge	16,36
d) Atemschutzgeräte	24,80

e) Notstromaggregat tragbar	24,80
f) Tragkraftspritze, Pumpe mit eigenem Motor (Lenzpumpe)	48,11
g) Tauchpumpe	10,23
h) Mineralölpumpe	14,32
i) Mehrzwecksauger	16,62
j) Trennschleifer	10,23
k) Plasma-Schneidgerät	65,83
l) Kanal-Dichtkissen	6,14
m) Beleuchtungssatz	10,28
n) Mehrzweckzug	38,35

**4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

**4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Als Aufwandsersatz werden für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender 20,00 Euro berechnet. Soweit die Stadt Bad Brückenau Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss, wird dieser in Rechnung gestellt.

**4.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 11,40 Euro berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

**5. Fehlalarme durch Brandmelderanlagen**

- bei vorsätzlicher Auslösung ab der 1. Alarmierung,
  - bei technischen Defekten an der Anlage ab der 2. Alarmierung,
  - bei unsachgemäßem Umgang ab der 2. Alarmierung
- werden pauschal 300,00 Euro berechnet. In der Pauschale sind die Strecken-, Ausrückestunden-, Arbeitsstunden- und Personalkosten enthalten.

**6. Sonstige Kosten**

Prüfen, Waschen, Trocknen von Druckschläuchen je Schlauchlänge 4,50 Euro.  
Für Materialverbrauch aller Art werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v. H. berechnet. Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.

Bad Brückenau, 24.11.2009  
Stadt Bad Brückenau  
Ullmann, Erster Bürgermeister

**Verwaltungsgemeinschaft Eifershausen**

**308**

**Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Eifershausen**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Eifershausen folgende

**Satzung**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Eifershausen vom 01.12.1994 (LRABI Nr. 28 vom 10.12.1994, lfd. Nr. 440), zuletzt geändert mit Satzung vom 17.10.2006 (LRABI Nr. 23 vom 04.11.2006, lfd. Nr. 343) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Die Gebühr beträgt 2,51 Euro pro Kubikmeter Abwasser"

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 5 m<sup>3</sup> jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser"

## § 2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Elfershausen, 17.11.2009  
Markt Elfershausen  
Neeb, Erster Bürgermeister

309

### **Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Fuchsstadt**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fuchsstadt folgende

## **Satzung**

### § 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Fuchsstadt vom 15.03.1996 (LRABl Nr. 7 vom 23.03.1996, lfd. Nr. 130), zuletzt geändert mit Satzung vom 26.10.2006 (LRABl. Nr. 23 vom 04.11.2006, lfd. Nr. 342) erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr beträgt 2,33 Euro pro Kubikmeter Abwasser"

### § 2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Fuchsstadt, 25.11.2009  
Gemeinde Fuchsstadt  
Hart, Erster Bürgermeister

## **Stadt Bad Kissingen**

310

### **Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen und des Marktes Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Stralsbach, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen - Terminbekanntgabe**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat im vorbezeichneten Verfahren die vorläufige Besitzeinweisung, mit der die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden, verfügt. Die Verfügung sowie eine Karte für die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG, aus der die neuen Grundstücke ersichtlich sind, liegen in der Zeit

**vom 15.12.2009 mit 15.01.2010**

**in der Stadt Bad Kissingen, Rathausplatz 1, 97688 Bad Kissingen,**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

#### **Hinweis:**

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, 20.11.2009  
Amt für Ländliche Entwicklung  
Unterfranken  
Lange

Bad Kissingen, 27.11.2009  
Stadt Bad Kissingen  
Blankenburg, Oberbürgermeister

Bad Bocklet, 27.11.2009  
Markt Bad Bocklet  
Back, Erster Bürgermeister

311

### **Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen und des Marktes Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - und des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -; Flurbereinigung Stralsbach, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen – vorläufige Besitzeinweisung**

Nr. LD-A 3 – A 7566 – 129

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken verfügt in vorbezeichnetem Verfahren folgende

#### **vorläufige Besitzeinweisung**

1. Die Beteiligten werden in den Besitz der in der Örtlichkeit abgesteckten neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Der Übergang des Besitzes findet für alle Grundstücke am **31.12.2009** statt.
2. Die Einlagegrundstücke sind rechtzeitig zu räumen (siehe Hinweis Nr. 1).
3. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

**Zur weiteren Information liegt ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser vorläufigen Besitzeinweisung für die Dauer eines Monats eine Karte für die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG bei dem Markt Burkardroth, Bad Bocklet, Oberthulba, der Stadt Bad Kissingen und der Gemeinde Sandberg, während der allgemeinen Dienststunden aus.**

#### **G r ü n d e :**

Im vorbezeichneten Flurbereinigungsverfahren sind die Grenzen der neuen Grundstücke durch Pflöcke, die die Blattnummer des Grundbuchs des jeweiligen Teilnehmers tragen, bereits in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten fest.

Das örtlich und sachlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (§§ 3, 65 Abs. 2 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG), verfügt daher die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 Abs. 1 FlurbG.

Die Ausarbeitungen des Flurbereinigungsplanes sind noch nicht in vollem Umfang abgeschlossen. Es liegt aber im Interesse aller Beteiligten, schon jetzt die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geformten neuen Abfindungsgrundstücke bewirtschaften zu können.

Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke (§ 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 FlurbG).

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Der sofortige Vollzug der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im überwiegenden Interesse der Gesamtheit der Beteiligten sowie im öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Mit der unverzüglichen Nutzung der bereinigten Grundstücksflächen können zügig Zusammenlegungsvorteile realisiert und die Agrarstruktur verbessert werden. Dies führt zeitnah zu einer gesteigerten Arbeitsproduktivität und damit zu einer wesentlichen Verbesserung der Einkommensverhältnisse ländlicher Gebiete.

#### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg), zu erheben. Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

**Widersprüche gegen die neue Feldeinteilung können erst nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes innerhalb von zwei Wochen nach dem auf die Bekanntgabe folgenden Anhörungstermin erhoben werden. Hierauf werden sämtliche Beteiligte rechtzeitig hingewiesen.**

**Hinweise:**

1. Der festgesetzte Räumungstermin ist einzuhalten. Er kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag geändert werden. Erfolgt die Räumung der Einlageflurstücke nicht fristgerecht, so kann sie nach § 137 FlurbG mit Zwangsmitteln (Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarem Zwang) durchgesetzt werden.
  2. Die im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (z. B. Ver- und Entsorgungsanlagen, Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind von den neuen Besitzern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmals sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die vorläufig in den Besitz eingewiesenen Beteiligten zu übernehmen. Für die genannten Holzpflanzen hat die Teilnehmergemeinschaft den bisherigen Eigentümer in Geld abzufinden; sie kann von dem Empfänger der Landabfindung angemessene Erstattung verlangen (§ 50 Abs. 1 und 2 FlurbG). Die Abfindungs- und Erstattungsbeträge werden geschätzt und zu gegebener Zeit bekannt gegeben. Die Teilnehmer können mit Zustimmung der Teilnehmergemeinschaft eine andere Vereinbarung treffen. Solche Vereinbarungen sind der Teilnehmergemeinschaft bis zum **15.01.2010** einzureichen.
- Für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare Obstbäume, für verpflanzbare oder abgängige Beeresträucher, Rebstöcke und für andere vorstehend nicht aufgeführte Bäume wird keine Geldabfindung gegeben. Die Entfernung von Bäumen und Hecken bedarf der Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (§ 34 Abs. 1 FlurbG). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann eine Ersatzpflanzung verfügt werden.
4. Der **Nießbraucher** hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbraucher unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei **Pachtverhältnissen** ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 i. V. m. § 66 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet die Teilnehmergemeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bei der Teilnehmergemeinschaft zu stellen (§ 71 i. V. m. § 66 FlurbG, Art. 2 AGFlurbG).

Würzburg, 20.11.2009  
 Amt für Ländliche Entwicklung  
 Unterfranken  
 Bromma, Ltd. Baudirektor

Bad Kissingen, 27.11.2009  
 Stadt Bad Kissingen  
 Blankenburg, Oberbürgermeister

Bad Bocklet, 27.11.2009  
 Markt Bad Bocklet  
 Back, Erster Bürgermeister

**312**

**Gebührenordnung für das Terrassenschwimmbad der Stadt Bad Kissingen vom 26.11.2009**

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Einmaliger Eintritt für Erwachsene werktags Montag mit Freitag ab 17:00 Uhr          | 3,50 Euro<br>2,50 Euro |
| 2. Einmaliger Eintritt für Schüler, werktags Montag mit Freitag ab 15:00 Uhr            | 2,00 Euro<br>1,50 Euro |
| 3. Einmaliger Eintritt für Studenten, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende | 2,50 Euro              |
| 4. Für Kinder bis zu 6 Jahren ist der Eintritt frei.                                    |                        |
| 5. Jahreskarten für   |                        |
| - Erwachsene  | 85,00 Euro             |
| - Schüler   | 45,00 Euro             |
| - Studenten, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende                          | 65,00 Euro             |
| - Mehrfachkarten  |                        |
| Familien (2 Erwachsene + 1 oder mehrere Kinder)   | 175,00 Euro            |
| Alleinerziehende (1 Erwachsener + 1 oder mehrere Kinder)                                | 85,00 Euro             |
| 6. Behinderte Erwachsene mit mindestens GdB 50 erhalten                                 | Studentenpreise        |
| Erforderliche Begleitpersonen erhalten  | Studentenpreise        |
| Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche mit mindestens GdB 50 erhalten                  | freien Eintritt        |
| 7. Einmaliger Eintritt für geschlossene Schulklassen je Schüler                         | 1,50 Euro              |

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Unter den Begriff Schüler i. S. d. § 1 Nr. 2 und Nr. 5 2. Spiegelstrich fallen alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Schüler sind. Die Schülereigenschaft ist ab Beginn des 16. Lebensjahres durch Vorlage eines gültigen Schülerausweises nachzuweisen.
- (2) Die Vergünstigung für Studenten, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende i. S. d. § 1 Nr. 3 und Nr. 5 3. Spiegelstrich wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Die Studenteneigenschaft ist durch die Vorlage eines gültigen Studentenausweises oder einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende müssen diese Eigenschaft durch Vorlage eines entsprechenden gültigen Dienstausweises nachweisen.
- (3) Kinder i. S. d. § 1 Nr. 5 4. Spiegelstrich sind Kinder, sowie Schüler und Studenten, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unter Vorlage eines entsprechenden Ausweises gem. Abs. 1 und 2.

**§ 3**

**Leihgebühren**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Tischtennisschläger und Bälle für je 1 Stunde | 1,50 Euro |
| 2. Liegestühle auf der Liegeterrasse             | 2,50 Euro |

**§ 4**

**Sonstige Gebühren**

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Kostenersatz für verlorene Schrankschlüssel     | 30,00 Euro              |
| 2. Reinigungsgebühr je nach Art der Verunreinigung | Abrechnung nach Aufwand |

## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10.04.2003 außer Kraft.

Bad Kissingen, 26.11.2009  
Stadt Bad Kissingen  
Blankenburg, Oberbürgermeister

313

### Gebührenordnung für das Hallenschwimmbad der Stadt Bad Kissingen vom 26.11.2009

#### § 1 Benutzungsdauer

1 Stunde 30 Minuten  
Bei Zeitüberschreitung ist für jede angefangene Stunde der jeweils unter § 2 angegebene Preis zu entrichten.

#### § 2 Benutzungsgebühren

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Einmaliger Eintritt für Erwachsene  | 2,50 Euro       |
| Verlängerungsstunde  | 1,00 Euro       |
| 2. Einmaliger Eintritt für Schüler   | 1,30 Euro       |
| Verlängerungsstunde  | 0,80 Euro       |
| 3. Einmaliger Eintritt für Studenten,<br>Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende | 2,00 Euro       |
| Verlängerungsstunde  | 1,00 Euro       |
| 4. Für Kinder bis zu 6 Jahren ist der Eintritt frei.                                       |                 |
| 5. Dutzendkarten für   |                 |
| - Erwachsene   | 25,00 Euro      |
| - Schüler  | 13,00 Euro      |
| - Studenten, Grundwehrdienstleistende<br>und Zivildienstleistende                          | 20,00 Euro      |
| Die Gültigkeit der Dutzendkarten ist auf die Dauer<br>eines Jahres beschränkt.             |                 |
| 6. Jahreskarten für  |                 |
| - Erwachsene   | 85,00 Euro      |
| - Schüler  | 45,00 Euro      |
| - Studenten, Grundwehrdienstleistende<br>und Zivildienstleistende                          | 65,00 Euro      |
| - Mehrfachkarten<br>Familien (2 Erwachsene + 1 oder mehrere Kinder)                        | 175,00 Euro     |
| Alleinerziehende (1 Erwachsener + 1<br>oder mehrere Kinder)                                | 85,00 Euro      |
| 7. Behinderte Erwachsene mit mindestens GdB 50<br>erhalten                                 | Studentenpreise |
| Erforderliche Begleitpersonen erhalten   | Studentenpreise |
| Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche<br>mit mindestens GdB 50 erhalten                  | freien Eintritt |

#### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter den Begriff Schüler i. S. d. § 2 Nr. 2, Nr. 5 2. Spiegelstrich und Nr. 6 2. Spiegelstrich fallen alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Schüler sind. Die Schülereigenschaft ist ab Beginn des 16. Lebensjahres durch Vorlage eines gültigen Schülerscheines nachzuweisen.
- (2) Die Vergünstigung für Studenten, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende i. S. d. § 2 Nr. 3, Nr. 5 3. Spiegelstrich und Nr. 6 3. Spiegelstrich wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Die Studenteneigenschaft ist durch die Vorlage eines gültigen Studentenausweises oder einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende müssen diese Eigenschaft durch Vorlage eines entsprechenden gültigen Dienstausweises nachweisen.

- (3) Kinder i. S. d. § 2 Nr. 6 4. Spiegelstrich sind Kinder sowie Schüler und Studenten, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unter Vorlage eines entsprechenden Ausweises gem. Abs. 1 und 2.

#### § 4 Leihgebühren

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Bademütze                                | 0,50 Euro |
| 2. Damenbadeanzug, Herrenbadehose, Handtuch | 1,50 Euro |

Für Leihgegenstände ist ein angemessener Betrag als Pfand zu hinterlegen. Von einer Zahlung eines Pfandes kann abgesehen werden, wenn ein entsprechender amtlicher Ausweis hinterlegt wird.

#### § 5 Sonstige Gebühren

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 1. Kostenersatz für verlorene Schranckschlüssel       | 30,00 Euro              |
| 2. Reinigungsgebühr je nach Art<br>der Verunreinigung | Abrechnung nach Aufwand |

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.07.2001 außer Kraft.

Bad Kissingen, 26.11.2009  
Stadt Bad Kissingen  
Blankenburg, Oberbürgermeister

314

### Gebührenordnung für die Eissporthalle der Stadt Bad Kissingen vom 26.11.2009

#### § 1 Benutzungsgebühren

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Einmaliger Eintritt für Erwachsene<br>(Preis für 1 Wertmarke oder Eintrittskarte)  | 3,00 Euro       |
| 2. Einmaliger Eintritt für Schüler<br>(Preis für 1 Wertmarke oder Eintrittskarte)   | 1,50 Euro       |
| 3. Einmaliger Eintritt für Studenten,<br>Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende<br>(Preis für 1 Wertmarke oder Eintrittskarte) | 2,50 Euro       |
| 4. Für Kinder bis zu 6 Jahren ist der Eintritt frei.  |                 |
| 5. Dutzendkarten für  |                 |
| - Erwachsene  | 30,00 Euro      |
| - Schüler   | 15,00 Euro      |
| - Studenten, Grundwehrdienstleistende<br>und Zivildienstleistende   | 25,00 Euro      |
| 6. Jahreskarten für   |                 |
| - Erwachsene  | 60,00 Euro      |
| - Schüler   | 31,00 Euro      |
| - Studenten, Grundwehrdienstleistende<br>und Zivildienstleistende   | 50,00 Euro      |
| - Mehrfachkarten<br>Familien (2 Erwachsene + 1 oder mehrere Kinder)   | 125,00 Euro     |
| Alleinerziehende (1 Erwachsener + 1<br>oder mehrere Kinder)   | 60,00 Euro      |
| 7. Behinderte Erwachsene<br>mit mindestens GdB 50 erhalten  | Studentenpreise |
| Erforderliche Begleitpersonen erhalten  | Studentenpreise |
| Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche<br>mit mindestens GdB 50 erhalten   | freien Eintritt |
| 8. Einmaliger Eintritt für Zuschauer<br>(Preis für 1 Eintrittskarte)  | 1,00 Euro       |

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Unter den Begriff Schüler i. S. d. § 1 Nr. 2, Nr. 5 2. Spiegelstrich und Nr. 6 2. Spiegelstrich fallen alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Schüler sind. Die Schülereigenschaft ist ab Beginn des 16. Lebensjahres durch Vorlage eines gültigen Schülersausweises nachzuweisen.
- (2) Die Vergünstigung für Studenten, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende i. S. d. § 1 Nr. 3, Nr. 5 3. Spiegelstrich und Nr. 6 3. Spiegelstrich wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Die Studenteneigenschaft ist durch die Vorlage eines gültigen Studentenausweises oder einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende müssen diese Eigenschaft durch Vorlage eines entsprechenden gültigen Dienstausweises nachweisen.
- (3) Kinder i. S. d. § 1 Nr. 6 4. Spiegelstrich sind Kinder sowie Schüler und Studenten, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unter Vorlage eines entsprechenden Ausweises gem. Abs. 1 und 2.

**§ 3  
Sonstige Gebühren**

Kostensatz für verlorene Schranckschlüssel 30,00 Euro

**§ 4  
Gebühren für Schlittschuhverleih und –service**

- 1. Verleih von 1 Paar Schlittschuhen 3,00 Euro
- 2. Verleih von 1 Paar Gleitern 1,50 Euro
- 3. Für Sonderveranstaltungen werden die Verleihgebühren von Fall zu Fall festgesetzt.
- 4. Komplettservice für 1 Paar Schlittschuhe (komplettes Schleifen) 6,00 Euro
- 5. Teilservice für 1 Paar Schlittschuhe (Zacken schleifen) 2,50 Euro

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.10.2001 außer Kraft.

Bad Kissingen, 26.11.2009  
Stadt Bad Kissingen  
Blankenburg, Oberbürgermeister

315

**Gebührenordnung für den Wildpark Klaushof  
der Stadt Bad Kissingen vom 26.11.2009**

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

Für den Besuch des Wildparks Klaushof werden folgende Gebühren festgelegt:

- 1. Einmaliger Eintritt für Erwachsene 3,00 Euro
- 2. Einmaliger Eintritt für Schüler 1,00 Euro
- 3. Einmaliger Eintritt für Studenten, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende 2,00 Euro
- 4. Für Kinder bis zu 6 Jahren ist der Eintritt frei.
- 5. Einmaliger Eintritt für Familien (Erziehungsberechtigte mit mindestens einem Kind oder Großeltern mit mindestens einem Enkelkind) 6,00 Euro

- 6. Behinderte Erwachsene mit mindestens GdB 50 zahlen 2,00 Euro
- Erforderliche Begleitpersonen 2,00 Euro
- Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche mit mindestens GdB 50 erhalten freien Eintritt

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Unter den Begriff Schüler i. S. d. § 1 Nr. 2 fallen alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Schüler sind. Die Schülereigenschaft ist ab Beginn des 16. Lebensjahres durch Vorlage eines gültigen Schülersausweises nachzuweisen.
- (2) Die Vergünstigung für Studenten, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende i. S. d. § 1 Nr. 3 wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Die Studenteneigenschaft ist durch die Vorlage eines gültigen Studentenausweises oder einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende müssen diese Eigenschaft durch Vorlage eines entsprechenden gültigen Dienstausweises nachweisen.
- (3) Kinder i. S. d. § 1 Nr. 5 sind Kinder, sowie Schüler und Studenten, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unter Vorlage eines entsprechenden Ausweises gem. Abs. 1 und 2.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10.04.2003 außer Kraft.

Bad Kissingen, 26.11.2009  
Stadt Bad Kissingen  
Blankenburg, Oberbürgermeister

**Stadt Hammelburg**

316

**Einbeziehung der öffentlichen Feld- und Waldwege, Fl. Nrn. 781/4 und 781/2 in der Gemarkung Diebach**

**1. Straßenbeschreibung**

Öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl. Nr. 781/4, Gemarkung Diebach, nicht ausgebauter Feldweg, Anfangspunkt Nord-Ecke des Grundstückes Fl. Nr. 781/3, Endpunkt West-Ecke des Grundstückes Fl. Nr. 781/3, mit einer Länge von 0,015 km.

Öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl. Nr. 781/2, Gemarkung Diebach, nicht ausgebauter Feldweg, Anfangspunkt Nord-Ecke des Grundstückes Fl. Nr. 781/1, Endpunkt südwestliche Ecke des Grundstückes Fl. Nr. 781/1, mit einer Länge von 0,016 km.

**2. Verfügung**

Die unter Punkt 1 bezeichneten Flächen werden eingezogen.

**3. Träger**

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hammelburg.

**4. Wirksamwerden der Verfügung**

01.03.2010

**5. Begründung für die Einziehung**

Die flächen der beiden öffentlichen Feld- und Waldwege Fl. Nrn. 781/2 und 781/4, Gemarkung Diebach, haben ihre Verkehrsbedeutung verloren und sind deshalb entbehrlieh geworden.

Die Verfügung nach Punkt 2 kann während der üblichen Besuchszeiten bei der Stadt Hammelburg, Zimmer 24 im Rathaus, 97762 Hammelburg, eingesehen werden.

Hammelburg, 30.11.2009  
Stadt Hammelburg  
Stross, Erster Bürgermeister

#### Markt Bad Bocklet

317

#### Widmung von Straßen – "Sechsäcker" und "Harri-Liebmann-Straße", Gemarkung Hohn

I. Die nachfolgenden Straßen wurden mit Verfügung vom 28.05.09 (veröffentlicht im Amtsblatt des LRA Nr. 15 vom 13.06.09) wie folgt gewidmet.

- "Sechsäcker"  
Fl. Nr. 117/3, Gemarkung Hohn, Länge: 135 m  
Anfangspunkt: Fl. Nr. 100/2 (Sonnenstraße), Endpunkt: Fl. Nr. 130 (Wendehammer)
- "Harri-Liebmann-Straße"  
Fl. Nr. 117/5, Gemarkung Hohn, Länge: 40 m  
Anfangspunkt: Fl. Nr. 117/3 (Straße Sechsäcker), Endpunkt: Fl. Nr. 117

Die Verfügung wird hinsichtlich der Längen der Straßen wie folgt berichtigt:

- "Sechsäcker", Länge: 164,22 m
- "Harri-Liebmann-Straße", Länge: 44,64 m

Der Berichtigung liegt der Beschluss des Marktgemeinderates vom 01.12.09 zugrunde.

II. Verfügung:

Die oben beschriebenen Straßen werden zu Ortsstraßen gewidmet.

III. Träger der Straßenbaulast:

Markt Bad Bocklet

IV. Sonstiges:

Grund für die Widmung ist die Erschließung der Straßen durch den Markt Bad Bocklet (Baugebiet Sechsäcker II)

Die Verfügung (Berichtigung) kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Bad Bocklet, Frankenstr. 1, Zimmer-Nr. 4, 97708 Bad Bocklet, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung eingesehen werden.

Bad Bocklet, 03.12.2009  
Markt Bad Bocklet  
Back, Erster Bürgermeister

## C) Sonstige Veröffentlichungen

#### Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen – Anstalt des öffentlichen Rechts – Fachbereich Abfallwirtschaft

318

#### Kommunale Abfallentsorgung im Landkreis Bad Kissingen; Änderung der Abfuhrtage für die Hausmüllentsorgung anlässlich der Weihnachtsfeiertage, Silvester und Hl. Dreikönig 2009/2010

Aufgrund der bevorstehenden Feiertage ist es erforderlich, die Abfuhrtage für die Hausmüllentsorgung (Rest- und Biomüll) zu verschieben. Von dieser Änderung sind alle Gemeinden des Landkreises Bad Kissingen, ausgenommen die Große Kreisstadt Bad Kissingen, betroffen. Die Leerung der Müllbehältnisse (Haus- und Biomüll) findet wie nach genannt statt:

#### normaler Abfuhrtag

Montag, 14.12.2009  
Dienstag, 15.12.2009  
Mittwoch, 16.12.2009  
Donnerstag, 17.12.2009  
Freitag, 18.12.2009

Montag, 21.12.2009  
Dienstag, 22.12.2009  
Mittwoch, 23.12.2009  
Donnerstag, 24.12.2009  
Freitag, 25.12.2009

Montag, 28.12.2009  
Dienstag, 29.12.2009  
Mittwoch, 30.12.2009  
Donnerstag, 31.12.2009  
Freitag, 01.01.2010

Montag, 04.01.2010  
Dienstag, 05.01.2010  
Mittwoch, 06.01.2010  
Donnerstag, 07.01.2010  
Freitag, 08.01.2010

Montag, 11.01.2010  
Dienstag, 12.01.2010  
Mittwoch, 13.01.2010  
Donnerstag, 14.01.2010  
Freitag, 15.01.2010

#### geänderter Abfuhrtag

Samstag, 12.12.2009  
Montag, 14.12.2009  
Dienstag, 15.12.2009  
Mittwoch, 16.12.2009  
Donnerstag, 17.12.2009

Freitag, 18.12.2009  
Samstag, 19.12.2009  
Montag, 21.12.2009  
Dienstag, 22.12.2009  
Mittwoch, 23.12.2009

keine Änderung  
keine Änderung  
keine Änderung  
Samstag, 02.01.2010  
Montag 04.01.2010

Dienstag, 05.01.2010  
Donnerstag, 07.01.2010  
Freitag, 08.01.2010  
Samstag 09.01.2010  
Montag, 11.01.2010

Dienstag, 12.01.2010  
Mittwoch, 13.01.2010  
Donnerstag, 14.01.2010  
Freitag, 15.01.2010  
Samstag, 16.01.2010

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass das Abfallwirtschaftszentrum Wirmsthal zusätzlich an den Samstagen 12.12., 19.12. 2009 sowie am 09.01. und 16.01.2010 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr geöffnet ist. Wertstoffe und Problemstoffe können jedoch an diesen Samstagen nicht angeliefert werden.

#### Zweckverband zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe -, Stadtlauringen

319

#### 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe -, Landkreis Schweinfurt, Vom 01.08.1991, zuletzt geändert mit Änderungsatzung Vom 12.12.2007

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBl S. 400) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-I-I), zuletzt geändert am 22.07.2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe - folgende

#### Satzung

##### § 1

§ 13 S. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut: "Die Grundgebühr beträgt 5,00 Euro monatlich je Anschluss."

§ 14 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut: "Für einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen, beweglichen Wasserzähler beträgt die Gebühr 1,25 Euro pro cbm entnommenen Wassers sowie Grundgebühr von 5,00 Euro monatlich."

##### § 2

Die Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Stadtlauringen, 24.09.2009  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
- Stadtlauringer Gruppe -  
Heckenlauer, 1. Vorsitzender